

CH-8700 KÜSNACHT-ZÜRICH
GOLDBACH-CENTER
SEESTRASSE 39
TELEFON +41 (0)43 222 38 00
TELEFAX +41 (0)43 222 38 01
ZUERICH@WENGER-PLATTNER.CH
WWW.WENGER-PLATTNER.CH

DR. WERNER WENGER*
DR. JÜRIG PLATTNER
DR. PETER MOSIMANN
STEPHAN CUENI*
PROF. DR. GERHARD SCHMID
DR. JÜRIG RIEBEN
DR. MARKUS METZ
DR. DIETER GRÄNICH*
KARL WÜTHRICH
YVES MEILI
FILIPPO TH. BECK, M.C.J.
DR. FRITZ ROTHENBÜHLER
DR. STEPHAN NETZLE, LL.M.
DR. BERNHARD HEUSLER
DR. ALEXANDER GUTMANS, LL.M.*
PETER SAHLI**
DR. THOMAS WETZEL
DR. MARC S. NATER, LL.M.
SUZANNE ECKERT
PD DR. FELIX UHLMANN, LL.M.
PROF. DR. MARKUS MÜLLER-CHEN
ROLAND MATHYS, LL.M.
MARTIN SOHM
RETO ASCHENBERGER, LL.M.
BRIGITTE UMBACH-SPAHN, LL.M.
GUDRUN ÖSTERREICHER SPANIOL
DR. MARKUS SCHOTT, LL.M.
DR. CHRISTOPH MÜLLER, LL.M.
DR. SIMONE BRAUCHBAR BIRKHÄUSER, LL.M.
AYESHA CURMALLY*
CLAUDIUS GELZER, LL.M.
CORNELIA WEISSKOPF-GANZ
OLIVER ALBRECHT
DR. CHRISTOPH ZIMMERLI, LL.M.
DR. REGULA HINDERLING
DR. STEPHAN KESSELBACH
MADLAINA GAMMETER
DR. RODRIGO RODRIGUEZ
PD DR. PETER REETZ
DR. ADRIAN RAPP
DR. RETO VONZUN, LL.M.
MARTINA STEITLER
CRISTINA SOLO DE ZALDIVAR
DANIEL TOBLER**
MILENA MÜNST
DR. SALOME WOLF
DR. ALEXANDRA ZEITER
DR. ROLAND BURKHALTER

ANDREAS MAESCHI
KONSULENT

* AUCH NOTARE IN BASEL
** INHABER ZÜRCHER NOTARPATENT
ALS RECHTSANWALT NICHT ZUGELASSEN

BÜRO BASEL: CH-4010 BASEL
AESCHENVORSTADT 55
TELEFON +41 (0)61 279 70 00
TELEFAX +41 (0)61 279 70 01
BASEL@WENGER-PLATTNER.CH

BÜRO BERN: CH-3000 BERN 6
JUNGFRAUSTRASSE 1
TELEFON +41 (0)31 357 00 00
TELEFAX +41 (0)31 357 00 01
BERN@WENGER-PLATTNER.CH

Lettre Signature

An die Gläubiger der Swissair
Schweizerische Luftverkehr-AG
in Nachlassliquidation

Küsnacht, 5. Dezember 2005 WuK/fee

Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG in Nachlassliquidation; Zirkular Nr. 6

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend orientiere ich Sie über den Verlauf der Nachlassliquidation seit Mitte Mai 2005 wie folgt:

I. BEREINIGUNG DER PASSIVEN

1. Allgemeines

Die Ausarbeitung des Kollokationsplanes ist in vollem Gange. Es zeichnet sich jedoch ab, dass die Arbeiten nicht wie geplant bis Ende dieses Jahres abgeschlossen werden können. Die aktuelle Planung sieht vor, dass der Kollokationsplan im Verlaufe des ersten halben Jahres 2006 fertig gestellt und den Gläubigern zur Einsichtnahme aufgelegt werden kann.

2. Offerte an frühpensionierte Flight Attendants

Nach den Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages für das Kabinenpersonal (GAV) hatten Flight Attendants die Möglichkeit, sich frühzeitig pensionieren zu lassen. Die Finanzierung der Rente erfolgte über den so genannten F/A-Fonds. Zusätzlich hatten die frühpensionierten Flight Attendants gegenüber der Swissair einen Anspruch auf eine Überbrückungsrente zwischen dem 63. und 65. Altersjahr ("AHV-Über-

brückungsrente"). Diese AHV-Überbrückungsrente entsprach der höchsten einfachen AHV-Rente im Zeitpunkt des Rentenbeginns.

Im Zeitpunkt der Gewährung der provisorischen Nachlassstundung waren 161 Flight Attendants in Frühpension, die das 63. Altersjahr noch nicht erreicht hatten. Als Folge des Nachlassverfahrens konnte die Swissair ihren Verpflichtungen aus dem GAV nicht mehr nachkommen. Die betroffenen Flight Attendants meldeten privilegierte Forderungen von insgesamt rund CHF 8 Mio. im Nachlassverfahren der Swissair an. Die angemeldeten Forderungen betreffen neben den AHV-Überbrückungsrenten auch Renteneinbussen, Flugvergünstigungen sowie Obligationen und Aktien der SAirGroup.

Die Forderungen der Flight Attendants aus der AHV-Überbrückungsrente werden von der Swissair betragsmässig soweit anerkannt, als diese den vertraglichen Bestimmungen entsprechen. Die übrigen von den Flight Attendants angemeldeten Forderungen sind bestritten. Im Weiteren ist die Rechtsfrage unklar, ob die AHV-Überbrückungsrenten als privilegierte Forderungen der ersten Klasse oder unprivilegierte Forderungen der dritten Klasse zu kollozieren sind. Das Bezirksgericht Bülach hat im Nachlassverfahren der Swisscargo AG in einem Kollokationsprozess eines gemäss der Option 96/2000 pensionierten Mitarbeiters entschieden, dass die Forderungen aus dieser Frühpension nicht in der ersten Klasse sondern nur in der dritten Klasse zu kollozieren sind. Gegen diesen Entscheid ist die Berufung beim Obergericht des Kantons Zürich eingereicht worden. Der Entscheid des Obergerichts ist ausstehend. Es ist deshalb offen, wie die Gerichte letztlich diese in der Literatur und höchststrichterlich nicht behandelte Rechtsfrage entscheiden werden.

Aufgrund dieser unsicheren Situation hat der Liquidator mit Zustimmung des Gläubigerausschusses den betroffenen Flight Attendants folgende Offerte zur Bereinigung der angemeldeten privilegierten Forderungen unterbreitet:

- Die Swissair bezahlt den Flight Attendants 60% der anerkannten AHV-Überbrückungsrente.
- Die Flight Attendants verzichten auf weitergehende Forderungen, insbesondere auch aus Renteneinbussen und Flugvergünstigungen.

- Über die angemeldeten Forderungen aus Obligationen und Aktien der SAirGroup wird im Rahmen des Kollokationsplanes entschieden.
- Die Offerte tritt in Kraft, wenn 85% der betroffenen Flight Attendants die Offerte annehmen.

Von den 161 Flight Attendants, die eine Offerte erhalten haben, haben 155 die Offerte angenommen. Die Auszahlung des Offertbetrages von total rund CHF 4.3 Mio. an die Flight Attendants kann deshalb im Dezember 2005 erfolgen. Über die Forderungen der Flight Attendants, welche die die Offerte nicht angenommen haben, wird im Kollokationsverfahren entschieden.

II. GELTENDMACHUNG VON ANFECHTUNGSANSPRÜCHEN

1. Anfechtungsanspruch gegen die United Aviation Fuels

Die Swissair hat der United Aviation Fuels am 5. Oktober 2001 USD 1'000'000.00 überwiesen. Davon dürften rund USD 380'000.00 auf die Begleichung fälliger Rechnungen und rund USD 380'000.00 auf nicht fällige Rechnungen entfallen. Insgesamt rund USD 760'000.00 sind demnach möglicherweise paulianisch anfechtbar, während rund USD 240'000.00 nicht rückforderbare Vorauszahlungen darstellen. United hat am 25. Januar 2002 Forderungen gegenüber der Swissair über USD 371'185.95 angemeldet. Diese Forderungen bezogen sich auf Rechnungen, die zwischen dem 13. Dezember 2001 und dem 17. Januar 2002 ausgestellt wurden. Aus der Buchhaltung der Swissair ergibt sich allerdings, dass alle angemeldeten Forderungen durch Vorauszahlungen getilgt wurden.

Im Dezember 2002 hat United Aviation Fuels Gläubigerschutz gemäss Chapter 11 des US-amerikanischen Konkursrechts beantragt. Die Gläubiger hätten ihre Forderungen bis 12. Mai 2003 anmelden müssen. In diesem Zeitpunkt war der Nachlassvertrag der Swissair vom Nachlassrichter noch nicht genehmigt worden. Die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen waren damit noch nicht gegeben. Eine nachträgliche Forderungsanmeldung ist zwar nach amerikanischem Recht grundsätzlich möglich, allerdings müsste dafür zuerst in einem zusätzlichen Verfahren eine Bewilligung für die nachträgliche For-

derungsanmeldung eingeholt werden. Dieses Verfahren wäre nach den Auskünften des Anwalts in den USA mit erheblichen Kosten verbunden.

In der Zwischenzeit liegt der Restrukturierungsplan United Aviation Fuels vor. Danach ist für ungesicherte Forderungen von einer Gläubigerdividende von 4 - 7 % auszugehen. Für die möglicherweise anfechtbare Zahlung der Swissair im Umfang von rund USD 760'000.00 könnte mit einer Gläubigerdividende zwischen USD 30'000.00 und USD 50'000.00 gerechnet werden. Unter Berücksichtigung von Kosten und Nutzen erscheint die Einleitung eines Verfahrens, um eine Bewilligung für die nachträgliche Forderungsanmeldung zu erlangen, deshalb als nicht sinnvoll. Im Weiteren ist gemäss Auskunft des Anwalts in den USA die Vollstreckung eines Schweizer Urteils in den USA im Rahmen des Chapter 11-Verfahrens höchst unwahrscheinlich.

Liquidator und Gläubigerausschuss haben aufgrund dieser Überlegungen auf die Weiterverfolgung der Anfechtungsansprüche gegen die United Aviation Fuels verzichtet.

2. Übrige Anfechtungsansprüche

Die übrigen Anfechtungsansprüche werden vorderhand (siehe Zirkular Nr. 5 Ziff. I.6) durch die Swissair selbst weiterverfolgt.

III. FORDERUNGEN GEGEN DIE FLIGHTLEASE AG IN NACHLIQUIDATION

Swissair hat am 2. August 2005 zur Wahrung der Rechte der Gläubiger gegen die Flightlease AG in Nachlassliquidation beim Bezirksgericht Büsach, Einzelrichter im beschleunigten Verfahren, eine Kollokationsklage mit folgenden Rechtsbegehren eingereicht:

"Die Klägerin sei wie folgt im Kollokationsplan der Beklagten in der 3. Klasse zu kollozieren:

- a) CHF 40'904.50 Dienstleistungshonorar, Rechnung Nr. 864685 vom 18.9.2001;
- b) CHF 16'113.50 Dienstleistungshonorar, Rechnung Nr. 868333 vom 2.10.2001;

- c) CHF 5'724.00 Dienstleistungshonorar, Rechnung Nr. 398710 vom 22.11.2001;
- d) CHF 3'895.50 Dienstleistungshonorar, Rechnung Nr. 872478 vom 16.10.2001;
- e) CHF 17'176.00 Dienstleistungshonorar, Rechnung Nr. 398751 vom 20.1.2002;
- f) CHF 8'065'331.00 Forderungen aus Abgrenzungen des Volume Discount, berechnet per 30.9.2001;
- g) CHF 451'552'788.00 Forderungen aus Lease von zwei A340-600 über ILFC;
- h) CHF 329'658'603.00 Forderungen aus Overcharging von MD-11 Flugzeugen, Lease bis 5.10.2001;
- i) CHF 25'826'120.00 Zinsen auf Forderung h) vorstehend;
- j) CHF 237'905'251.00 Forderungen aus Overcharging von MD-11 Flugzeugen, Lease bis Lease Ende;
- k) CHF 875'663.75 Dienstleistungshonorar/sale of equipment, Rechnung Nr. UE70041814 vom 7.8.1998;
- l) CHF 134'876.54 Zins auf Forderung k) vorstehend;
- m) CHF 220'346.70 Dienstleistungshonorar/sale of equipment, Rechnung Nr. UE70046447 vom 13.01.1999;
- n) CHF 29'165.33 Zins auf Forderung m) vorstehend;
- o) CHF 7'000.00 Dienstleistungshonorar, Rechnung Nr. 90036167 vom 30.9.1999;
- p) CHF 675.69 Zins auf Forderung o) vorstehend;
- q) CHF 42'000.00 Dienstleistungshonorar, Rechnung Nr. 72005797 vom 4.10.2001;
- r) CHF 6'914.00 Dienstleistungshonorar, Rechnung Nr. 90006644 vom 31.12.2001;

Total CHF 1'054'408'548.51 aus diversen Rechtsgründen;

alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten."

Das Verfahren ist zurzeit bis zum 31. Januar 2006 sistiert. Der Gläubigerausschuss hat zwischenzeitlich beschlossen, die folgenden Ansprüche nicht weiter zu verfolgen, sondern das Prozessführungsrecht den Gläubigern anzubieten:

- h) CHF 329'658'603.00 Forderungen aus Overcharging von MD-11 Flugzeugen, Lease bis 5.10.2001;
- i) CHF 25'826'120.00 Zinsen auf Forderung h) vorstehend;
- j) CHF 237'905'251.00 Forderungen aus Overcharging von MD-11 Flugzeugen, Lease bis Lease Ende;
- k) CHF 875'663.75 Dienstleistungshonorar/sale of equipment, Rechnung Nr. UE70041814 vom 7.8.1998;
- l) CHF 134'876.54 Zins auf Forderung k) vorstehend;
- m) CHF 220'346.70 Dienstleistungshonorar/sale of equipment, Rechnung Nr. UE70046447 vom 13.01.1999;
- n) CHF 29'165.33 Zins auf Forderung m) vorstehend;
- o) CHF 7'000.00 Dienstleistungshonorar, Rechnung Nr. 90036167 vom 30.9.1999;
- p) CHF 675.69 Zins auf Forderung o) vorstehend;
- r) CHF 6'914.00 Dienstleistungshonorar, Rechnung Nr. 90006644 vom 31.12.2001.

Die Ansprüche gemäss Rechtsbegehren a) bis f) sowie gemäss Rechtsbegehren q) wurden in der Kollokationsverfügung anerkannt, aber mit Gegenforderungen verrechnet. Diese Ansprüche sind somit nicht bestritten und werden deshalb den Gläubigern nicht zur Abtretung offeriert.

Der Anspruch gemäss Rechtsbegehren g) (Forderungen aus Lease von zwei Flugzeugen Airbus A340-600 über ILFC) wird nicht zur Abtretung offeriert, sondern durch die Swissair selbst weiterverfolgt.

IV. VERZICHT AUF DIE GELTENDMACHUNG VON BESTRITTENEN FORDERUNGEN

1. Allgemeines

Jeder Gläubiger ist berechtigt, die Abtretung des Prozessführungsrechtes für diejenigen Rechtsansprüche zu verlangen, auf deren Geltendmachung der Liquidator und der Gläubigerausschuss verzichten (Art. 325 in Verbindung mit Art. 260 SchKG). Ein Gläubiger, der die Abtretung verlangt, ist dann berechtigt, den Rechtsanspruch auf eigenes Risiko und eigene Kosten geltend zu machen. Im Falle eines Prozessgewinnes kann er das Resultat zur Deckung seiner entstandenen Kosten und seiner Forderungen gegenüber der Swissair verwenden. Ein allfälliger Überschuss wäre an die Liquidationsmasse herauszugeben. Verliert der Gläubiger den Prozess, so hat er die entstehenden Gerichts- und Parteikosten selbst zu tragen.

2. Abtretungsbegehren einzelner Gläubiger

Den Gläubigern wird vorliegend die Abtretung des Prozessführungsrechtes für die Anfechtungsansprüche der Swissair gegen United Aviation Fuels (siehe Ziff. II.1 vorstehend) und die Weiterführung des Kollokationsprozesses in der Nachlassliquidation der Flightlease AG zur Anerkennung der von der Swissair angemeldeten Forderungen im Teilbetrag von CHF 594'664'616.01 (siehe Ziff. III vorstehend) angeboten.

Begehren um Abtretung im Sinne von Art. 260 SchKG können bis **spätestens 23. Dezember 2005** (Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle) beim unterzeichneten Liquidator **schriftlich** gestellt werden. Das Recht, die Abtretung zu verlangen, gilt als **verwirkt**, wenn diese Frist nicht eingehalten wird.

V. LIEGENSCHAFTEN IM AUSLAND; ARGENTINIEN

Im Zirkular Nr. 3 vom Dezember 2004 (Ziff. I.2.1) habe ich Sie über die Ausgangslage betreffend die Stockwerkeinheiten im Gebäude 846 Santa Fé Ave. in Buenos Aires orientiert. Im Frühsommer 2005 konnten die Verkäufe der Stockwerkeinheiten 1, 2, 7 und 15 vollzogen werden.

In den letzten Monaten ist es gelungen, für die verbliebenen Stockwerkeigentumseinheiten im dritten und vierten Stock Käufer zu finden. Die Stockwerkeinheiten Nr. 5 und 6 konnten für USD 780'000 verkauft werden.

Die Gläubigerausschüsse der Swissair und der SAirGroup haben den Verkaufsgeschäften zugestimmt. Die Verkäufe wurden im Oktober 2005 vollzogen. Damit sind nun alle Stockwerkeinheiten im Gebäude 846 Santa Fé Ave. in Buenos Aires verkauft.

VI. RECHENSCHAFTSBERICHT 2005

Der Rechenschaftsbericht des Liquidators an den Nachlassrichter für das Jahr 2005 wird im ersten Quartal 2006 erstellt werden. Die Auflage des Berichts zur Einsichtnahme durch die Gläubiger wird spätestens im April 2006 stattfinden. Den Gläubigern wird auf diesen Zeitpunkt hin eine Zusammenfassung des Berichts zugestellt werden.

Mit freundlichen Grüssen

Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG in Nachlassliquidation

Der Liquidator



Karl Wüthrich

Der Liquidator Stellvertreter

(für Ziff. III)



Dr. Niklaus Müller

Les versions française et anglaise de cette Circulaire sont dès à présent disponibles sur le site web du liquidateur.

The English and French versions of this Circular are now available on the Liquidator's website.

www.liquidator-swissair.ch